

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Planentwurfes

für die Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung

(gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch
und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat Hohenwarth hat in der Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Hohenwarth für die Ortsteile Ribenzing und Thening in die Wege zu leiten.

Die 3. Änderung umfasst folgenden Bereich:

Fl.Nr. 278 sowie ggf. Teilbereiche der Fl.Nr. 277, (bei Ausweisung der benötigten Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 277)

Der Änderungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Fl.Nr. 277 (bei Ausweisung der Ausgleichsfläche auf diesem Grundstück Teilbereiche der Fl.Nr. 277), Fl.Nr. 272, Fl.Nr. 275, Fl.Nr. 214, Fl.Nr. 218, Fl.Nr. 282/6, (Fl.Nr. 279, Fl.Nr. 283 bei Einbeziehung von Teilbereichen der Fl.Nr. 277 in den Geltungsbereich).

Sämtlich aufgeführten Flurnummern befinden sich im Bereich der Gemarkung Gotzendorf.

Ein Planentwurf ist vom Ing. Büro Altmann, St.-Gunther-Str. 4, 93413 Cham ausgearbeitet worden.

Der Planentwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 20.04.2020 liegt in der Zeit vom 15.06.2020 bis 17.07.2020 in der Gemeinde Hohenwarth, Schulstr. 3, 93480 Hohenwarth öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Gemeinde Hohenwarth



Hohenwarth, 04.06.2020

Gmach, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 04.06.2020

Abgenommen am:

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung